

# Nieder-Wöllstadt Landkreis Friedberg (Hessen)

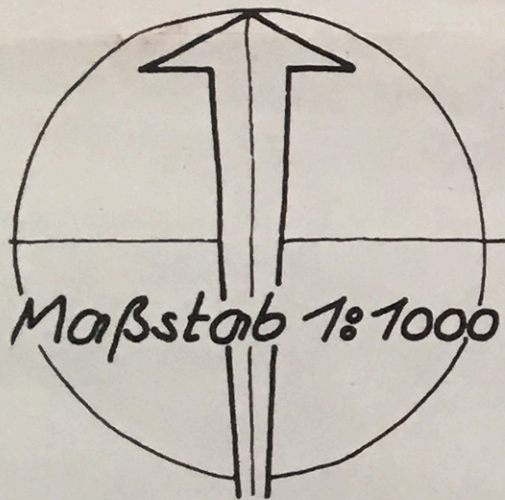
Bebannungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan)

## „Südlich der Kudlich-Siedlung“

1. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- festzusetzende Baugrenze
- Vorgärten und sonstige private Grün- und Freiflächen
- Grenze der Ortsdurchfahrt
- überbaubare Fläche (Baublock)

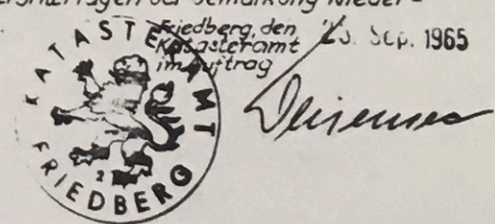
- 1 Art der baulichen Nutzung  
2 Zahl d. Geschosse (Höchstgrenze)  
3 Grundflächenzahl  
4 Geschossflächenzahl
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- vorhandene Bauten
- geplante Bauten mit verbindlicher Festschichtung
- Oberflächenentwässerungsrichtung
- Kanalfließrichtung
- fließendes Gewässer
- Höhenpunkt



Planzeichengestaltung nach der Planzeichungsverordnung vom 19.1.1965.

Soweit keine Masse angegeben sind, gelten diejenigen der bestehenden Vermessung.

Nebenstehende Lichtpuse ist eine Abzeichnung der Flurkarte und stimmt mit dem neuesten Stand der Katasterunterlagen der Gemarkung Nieder-Wöllstadt.



### Bauvorschriften:

1. Die Einmündung der Straße 2 in die B3 ist im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Gießen verkehrsgerecht zu gestalten und mit einer fachtechnisch einwandfreien Straßendecke zu versehen. Die Straßen 1 und 2 sind vor Beginn der Wohnhausbauten so zu befestigen, daß eine Verschmutzung der Bundesstraße vermieden wird.
2. Um eine Behinderung d. freien Strecke d. Verkehrsstraße zu vermeiden, ist das Bebauungsgebiet nach dieser hin in geeigneter Form einzufriedigen.
3. Dem Gelände der Bundesstraße dürfen keinerlei Abwässer - auch keine gefaßten Regenwässer - zugeleitet werden.
4. Die Baugrundstücke haben längs der Bahngrenze eine dauerhafte Einfriedigung zu erhalten. Ferner ist die Straße 2 mit einer Abschlußplanke gegen das Gleis zu sichern.

Aufgestellt als Entwurf durch Beschluß der Gemeindevertretung am 13.6.1965

Vorsteher der Gemeindevertretung

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden u. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offen gelegt in der Zeit vom 13.6.1965 bis 22.7.1965

(H. Hellmann)  
Bürgermeister

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 18. Okt. 1965

Vorsteher der Gemeindevertretung

### Genehmigungsvermerk:

**Genehmigt**

mit Vig. vom 16.3.1966  
Az. III/30-61 d 04/01  
Darmstadt, den 16.3.1966  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag



Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich durch \_\_\_\_\_ bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Bürgermeister

Bearbeitet:

DR.-ING. R. K. SCHLOTT  
8341 LOCKSTADT, SÜDSTR. 38  
978 FRIEDBERG (HESSEN) 7441

Gerhard Lotz  
Beratender Ingenieur VdL  
Grüner Weg 32  
6350 Bad Nauheim

17.01.86